

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 33
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Gesundheit
Fachgebiet:
Auskunft erteilt: Jörg Heusler
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 003
Telefon: 03831 357-2301
Fax: 03831 357-442383
E-Mail: Katja.Bast@lk-vr.de

Datum:

Die Sprechzeiten an den Standorten Bergen auf Rügen, Grimmen und Ribnitz-Damgarten erfragen Sie bitte telefonisch unter 03831 357-2301.

Informationsschreiben zum Ablauf und zur Umsetzung der COVID-19-Immunitätsnachweispflicht einrichtungsbezogener Tätigkeiten (§ 20a IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Dezember 2021 ist das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 in Kraft getreten. Alle Personen, die in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, sind mit dem neu eingeführten § 20a IfSG verpflichtet, einen Nachweis ihrer Immunität gegen COVID-19 oder ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen medizinischer Kontraindikationen gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorzulegen.

Die von Ihnen geleitete Einrichtung bzw. das von Ihnen geleitete Unternehmen zählt zu den in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungen/Unternehmen. Das Gesundheitsamt möchte Sie daher in diesem Schreiben - vorbehaltlich landesweiter Regelungen und Vorgaben - über die Umsetzung der Immunitätsnachweispflicht gegen COVID-19 und das geplante Vorgehen des Landkreises Vorpommern-Rügen informieren.

Durch § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG ist geregelt, dass alle in Ihrer Einrichtung tätigen Personen Ihnen bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen der folgenden Nachweise vorzulegen haben:

- einen Impfnachweis (im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung),
- einen Genesenennachweis (im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung), oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Diese Pflicht gilt im Grundsatz unabhängig von der Frage, ob auf Grund der konkreten Tätigkeit ein direkter Kontakt zu vulnerablen Personengruppen besteht oder nicht, und auch für neu einzustellendes Personal (§ 20a Abs. 3 IfSG) sowie für Personen, deren Immunitätsnachweis abläuft (§ 20a Abs. 4 IfSG).

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Erfolgt ein solcher Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 oder bestehen nach Ihrem Eindruck Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, haben Sie als Leitung der Einrichtung/des Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen darüber zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Daten zu übermitteln (§ 20a Abs. 2 S. 2, 3 IfSG).

Dafür wird Ihnen das Gesundheitsamt bis Ende Februar auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (<https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Gesundheit/Hygiene-und-Infektionsschutz/>) das dafür anzuwendende digitale Verfahren erläutern.

Bitte sehen Sie von Meldungen vor dem 16. März 2022 und von Mitteilungen auf anderem Wege ab.

Die Meldepflicht an das Gesundheitsamt umfasst übrigens auch Sie selbst als Einrichtungsleitung/Unternehmensleitung, falls Sie nicht einen der o. g. Nachweise erbringen können!

Um unnötige Nachfragen zu vermeiden bitte ich Sie auch um eine etwaige Fehlmeldung, falls alle Beschäftigten einen entsprechenden Nachweis eingereicht haben. Einzelnachweise sind in diesem Fall nicht notwendig.

Weitere Informationen zur Immunitätsnachweispflicht gem. § 20a IfSG finden Sie unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> sowie zum Impfen gegen COVID-19 unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Impfen-Corona-Pandemie/>.

Fragen an das Gesundheitsamt richten Sie bitte ausschließlich per Mail an: Corona-Fragen@lk-vr.de.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ihr Gesundheitsamt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.